

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



12.463	n	Pa.lv. (Poggia) Golay. Privatküglerschaft im Strafprozess. Schliessung einer Gesetzeslücke
12.492	n	Pa.lv. (Poggia) Golay. Zulassung zum Bundesgericht. Beseitigung der ungerechtfertigten Ungleichbehandlung von Opfern
12.495	n	Pa.lv. Jositsch. Untersuchungshaft bei qualifizierter Wiederholungsgefahr
12.497	n	Pa.lv. Jositsch. Beschwerdeberechtigung bei Haftentscheiden

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 25. Februar 2016

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 25. Februar 2016 das weitere Vorgehen für die Ausarbeitung eines Erlassentwurfs zu den vier obengenannten parlamentarischen Initiativen besprochen.

Mit den Initiativen werden Änderungen zu verschiedenen Themen in Zusammenhang mit der Strafprozessordnung verlangt.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Frist für die Umsetzung dieser Initiativen bis zur Wintersession 2018 zu verlängern.

(Kategorie V)



Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Jean Christophe Schwaab

Inhalt des Berichtes

- 1 Texte und Begründungen
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Texte und Begründungen

1.1 Texte

[12.463]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:
 Artikel 118 der Strafprozessordnung (SR 312.0; StPO) ist zu ergänzen, mit dem Ziel, dass Angehörige von Opfern, die aufgrund der strafbaren Handlung verstorben sind, sich als Privatküglerschaft konstituieren können, selbst wenn sie gegen den Täter keine Zivilklage erheben können.

[12.492]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:
 Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgerichtsgesetzes (SR 173.110) zum Beschwerderecht wird durch den Zusatz einer neuen Ziffer 4 wie folgt geändert:

Art. 81

Abs. 1

...

Bst. b

...

4. die Privatküglerschaft, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung ihrer Ansprüche gegen ein öffentliches Gemeinwesen oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft auswirken kann, sofern diese allein für den Schaden aufkommen müssen, der von der beschuldigten Person verursacht wurde,

...

[12.495]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:
 Artikel 221 der Strafprozessordnung (StPO) ist dahingehend zu ergänzen, dass Untersuchungshaft auch bei sogenannter qualifizierter Wiederholungsgefahr angeordnet werden kann, also wenn ernsthaft zu befürchten ist, die beschuldigte Person werde ein schweres Delikt begehen, sofern das Verfahren ein gleichartiges Verbrechen oder Vergehen betrifft.

[12.497]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Die Schweizerische Strafprozessordnung sei folgendermassen zu ändern:

Art. 222

Die verhaftete Person und die Staatsanwaltschaft können Entscheide über die Anordnung, die Verlängerung und die Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft bei der Beschwerdeinstanz anfechten. Vorbehalten bleibt Artikel 233.

1.2 Begründungen

[12.463]



Aus der Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Poggia 12.3355 vom 2. Mai 2012 geht hervor, dass Angehörige von verstorbenen Personen, die nicht als Rechtsnachfolger die Verfahrensrechte der verstorbenen Person (Art. 121 Abs. 1 StPO), sondern eine unmittelbare Verletzung ihrer eigenen körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität geltend machen, sich gemäss der Strafprozessordnung nicht als Privatkülerschaft konstituieren können, es sei denn, sie machen eigene zivilrechtliche Ansprüche gegen die beschuldigte Person oder die beschuldigten Personen geltend.

So ist die Konstituierung als Privatkülerschaft nicht möglich, wenn die geschädigte Person nicht gestützt auf kantonales oder eidgenössisches Recht eine Zivilklage gegen die beschuldigte Person erheben kann - so etwa gegen medizinisches Personal öffentlicher Spitäler.

Ob sich also die Angehörigen als Privatkülers am Verfahren beteiligen können oder nicht, hängt davon ab, ob der Tod des Opfers durch eine strafbare Handlung einer Person hervorgerufen wurde, gegen die eine Zivilklage erhoben werden kann.

Indem es also zwei Kategorien von Angehörigen gibt, entsteht eine Ungleichheit, die sich keineswegs rechtfertigen lässt und die sogar gegen die Idee des Strafrechts verstösst, das zum Ziel hat, den Opfern ein einfaches und effizientes Mittel zur Verfügung zu stellen, um die Personen, die eine strafbare Handlung gegen Leib und Leben begangen haben, auch rechtlich belangen zu können.

Artikel 118 StPO sollte daher ergänzt werden, damit Angehörige, die unmittelbar und persönlich vom Tod einer Person betroffen sind, der durch eine strafbare Handlung hervorgerufen wurde, sich als Privatkülerschaft konstituieren können.

[12.492]

Mit dem Inkrafttreten der neuen Strafprozessordnung (SR 312.0) stellte sich die Frage, ob ein Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes (OHG; SR 312.5) im Rahmen eines Verfahrens als Partei auftreten kann, selbst wenn das Opfer direkt gegen die beschuldigte Person keine zivilrechtlichen Ansprüche geltend machen kann.

Dies ist jedes Mal dann der Fall, wenn aufgrund des Bundesgesetzes oder eines kantonalen Gesetzes ein öffentliches Gemeinwesen oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft allein für den Schaden an Dritten verantwortlich gemacht wird, der von einem ihrer Beamten oder Angestellten verursacht wurde, welche jedoch von einer direkten Anklage ausgeschlossen sind.

In seiner Antwort vom 4. Juli 2012 auf die Interpellation Poggia (12.3355) hat der Bundesrat erklärt, dass sich eine durch eine strafbare Handlung geschädigte Person als Privatkülerschaft konstituieren und sich damit als Partei am Verfahren beteiligen kann, und zwar unabhängig davon, ob sie direkt gegenüber der beschuldigten Person Zivilansprüche geltend machen kann oder nicht. So kann sich etwa ein Patient eines öffentlichen Spitals im Verfahren gegen einen Arzt als Privatkülers beteiligen, wenn er geltend macht, der Arzt habe ihm gegenüber wegen falscher Behandlung eine Körperverletzung begangen. Die Frage nach der Zulässigkeit einer Beschwerde beim Bundesgericht blieb jedoch offen.

Das Recht, als Privatkülerschaft aufzutreten und in den Genuss der Verfahrensrechte zu kommen, kann also nicht infrage gestellt werden, selbst wenn die geschädigte Person gegen die Urheberin oder den Urheber der strafbaren Handlung nicht direkt vorgehen kann. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn es sich bei der beschuldigten Person um einen Polizeiangehörigen, einen Arzt eines öffentlichen Spitals oder ganz einfach um einen Chauffeur einer Bundesbehörde oder einer kantonalen Behörde handelt.

Das Bundesgericht hat über einen Fall entschieden, bei dem es um genau die Frage geht, die Gegenstand dieser Initiative ist. Durch den entsprechenden Bundesgerichtsentscheid vom 12. Oktober 2012 (1B_586/2012) wird aufgezeigt, dass ein dringender Handlungsbedarf in dieser Sache besteht:



Das Bundesgericht entschied in dem Fall, dass die beschwerdeführende Partei das Urteil der zweitinstanzlichen Strafkammer, in dem die Klage der beschwerdeführenden Partei gestützt auf Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 5 BGG abgewiesen wurde, nicht anfechten kann, da sie weder gegen Spital x noch gegen dessen Angestellte Zivilansprüche geltend machen konnte. Das Bundesgericht hat sich in seinem Entscheid zudem auf seine vorangegangene Rechtsprechung (BGE 133 IV 228, S. 231) berufen, gemäss der ein Opfer, das im Sinne von Artikel 2 OHG in seiner körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist, nur dann Beschwerde erheben kann, wenn sich der angefochtene Entscheid auf die Beurteilung seiner Zivilansprüche auswirken kann (vgl. BGE 131 I 455 E. 1.2.1, S. 458; BGE 128 I 218 E. 1.1, S. 219f). Die aktuelle Rechtslage führt dazu, dass eine geschädigte Person beim Bundesgericht einmal Rechtsmittel einlegen kann und einmal nicht, je nachdem, ob die beschuldigte Person einem öffentlichen Gemeinwesen oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft angehört oder nicht. Eine solche Ungleichbehandlung ist ungerechtfertigt und wurde vom Parlament sicherlich nicht beabsichtigt. So werden beispielsweise Patientinnen und Patienten eines öffentlichen Spitals Geschädigte zweiter Klasse mit beschränkten Rechten, obwohl ganz offensichtlich auch in ihrem Fall das Recht auf Schadenersatz direkt vom Ausgang des Strafverfahrens beeinflusst wird. Da Ziffer 4 in Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe b infolge einer Aufhebung des früheren Textes durch Anhang 1 Ziffer II 3 der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 mit Wirkung seit 1. Januar 2011 leer steht, ist es angebracht, an dieser Stelle den vorgeschlagenen Text einzufügen.

[12.495]

Die StPO sieht in Artikel 221 einzig die Wiederholungsgefahr als Haftgrund vor, wenn der Täter bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat. Wenn bei Ersttätern die Gefahr einer Wiederholungstat besteht (sogenannte qualifizierte Wiederholungsgefahr), ist Untersuchungshaft dagegen nicht respektive gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur in Ausnahmefällen möglich (siehe dazu BGE 137 IV 13). Eine solche qualifizierte sah beispielsweise die Zürcher Strafprozessordnung vor.

[12.497]

Artikel 222 sieht einzig die Beschwerdelegitimation für die verhaftete Person vor. Das Bundesgericht hat wiederholt festgestellt, dass auch die Staatsanwaltschaft - insbesondere bei Haftentlassungsentscheiden - Beschwerdeberechtigung brauche, um einen entsprechenden Entscheid anfechten zu können (siehe z. B. BGE 137 IV 87). Es ist daher sinnvoll, das Gesetz der gelebten Rechtswirklichkeit anzupassen.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-NR) hat den Initiativen 12.463 und 12.492 am 6. September 2013 und den Initiativen 12.495 und 12.497 am 24. Oktober 2013 Folge gegeben. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-SR) hat diesen Beschlüssen am 10. Februar 2014 (12.495) beziehungsweise am 15. Mai 2014 (12.463; 12.492; 12.497) zugestimmt.

3 Erwägungen der Kommission

Neben den vier im vorliegenden Bericht behandelten parlamentarischen Initiativen mussten sich die Kommissionen für Rechtsfragen in den letzten Jahren noch mit weiteren Geschäften in



Zusammenhang mit der Strafprozessordnung befassen¹. Vor diesem Hintergrund führte die RK-SR eine Grundsatzdiskussion über die Vorgehensweise. Sie kam zum Schluss, dass man in den Jahren nach der Einführung eines neuen umfassenden Regelwerks, wie dies die neue Strafprozessordnung darstellt, Zurückhaltung üben sollte, damit sich die neuen Bestimmungen zuerst einmal bewähren können. Zur Unterstützung der vom Bundesamt für Justiz durchgeführten Tauglichkeitsüberprüfung reichte die RK-SR eine Motion ein, die den Bundesrat beauftragt, nach einer Prüfung der Praxistauglichkeit der geltenden Strafprozessordnung die erforderlichen Gesetzesanpassungen bis Ende 2018 dem Parlament zu beantragen (14.3383). Die Motion wurde von beiden Räten angenommen, und die RK beschlossen, im Bereich der Strafprozessordnung Zurückhaltung zu üben und die Vorschläge des Bundesrates abzuwarten, sofern kein grosses und dringendes Problem gelöst werden muss.

Die zweijährige Frist, die der RK-NR für die Ausarbeitung eines Erlassentwurfs zu den vier parlamentarischen Initiativen gesetzt wurde, läuft im ersten Halbjahr 2016 ab. Da der Bundesrat dem Parlament vor Ende 2018 einen Revisionsentwurf zur Strafprozessordnung unterbreiten wird, beantragt die RK-NR, die ihr gewährte Frist bis zur Wintersession 2018 zu verlängern.

¹ *Motionen*

11.3911 (Gefährliche Straftäter bleiben in Untersuchungshaft)

11.3945 (Opfer von Straftaten. Beschwerdemöglichkeit gegen Haftrichterentscheide)

12.4077 (Definition der Untersuchungshaft. Aufhebung der Voraussetzung eines effektiv erfolgten Rückfalls)

Parlamentarische Initiativen

12.494 (Stärkung unmittelbarer Beweisabnahme im Strafprozess)

13.427 (Strafprozessordnung. Vereinfachung des Abwesenheitsverfahrens [Art. 366 ff.])